

Anlage 7 - Checklisten zum Jugendschutz



Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 gelten nicht für verheiratete Jugendliche

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte Altersgruppe	Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
	unter 14 Jahre		ab 14 unter 16 Jahre		ab 16 unter 18 Jahre		
Gefährdete Bereiche	ohne	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	
§ 4 Abs. 1+2 Aufenthalt in Gaststätten							<ul style="list-style-type: none"> in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1). Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).
§ 4 Abs. 3 Aufenthalt in Nachbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco							Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2 Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege							
§ 6 Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen							bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä.; sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2).
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1,1 Abgabe und Verzehr brantweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend brantweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1,2 Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Bier, Wein u. ä.							in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern / Vormund) (§ 9 Abs. 2).
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							<ul style="list-style-type: none"> Filme, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1). bei Filmen, "ab 12 J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2).
§ 12 Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Datenträger, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1).
§ 13 Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Bildschirmspielgeräte, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1).

Hinweis: Die erziehungsbeauftragte Person ist **nicht** verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.